



SATZUNG

des

Tennisclub Mittelbiberach e.V.

§ 1: NAME

1. Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Mittelbiberach e.V. und hat seinen Sitz in Mittelbiberach.
2. Die Dauer des Geschäftsjahres ist vom 01.04. jeden Jahres bis zum 31.03. jeden Jahres angesetzt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a. Die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c. Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d. Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f. Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder enthalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4: MITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Mit Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins

§ 6: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Tod
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten. Die Zahlung der Beiträge hat in einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen, die Zahlung der zweiten Mahnung innerhalb von 2 Wochen.

§ 7: AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Ausschluss kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen, grobem oder wiederholtem unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten oder wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Die Klage vor dem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

§ 8: BEITRAGSLEISTUNGEN UND BETRAGSPFLICHTEN

1. Die Einzelheiten zum Beitragswesen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird somit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen und Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätzen). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 9: ORDNUNGSGEWALT DES VEREINS

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ordnungsgebühr bis zu 300,- Euro
 - d. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - e. Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - f. Enthebung aus dem Amt

Die Ermittlung zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10: VEREINSORGANE

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand nach § 26 BGB

§ 11: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform/ auf der Homepage des Vereins/ durch eine Anzeige in der Regionalzeitung. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich zu stellen. Die Voraussetzungen nach §12, 2. gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender, stimmberechtigter Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf geheime Wahl stellt.
7. Mitglieder können spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beantragung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12: ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:
 - a. Entgegennehmen des Jahresberichts/Kassenberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Genehmigung zur Änderung der Beiträge (Beitragsordnung)
 - e. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage (Beitragsordnung)
 - f. Wahl des Kassenprüfer(s)
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
 - j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an die Mitgliederversammlung
 - k. Bewilligung von Kreditaufnahmen

§ 13: DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Sportwart
 - f. Dem Jugendwart

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, jedoch sollte versucht werden alle Ämter mit einzelnen Personen zu besetzen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich zur Hälfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt somit zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder und ist Schlichtungsorgan für Streitigkeiten im Verein. Er hat insbesondere auch auf die pflegliche Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die in dem beauftragten Bereich an seiner Stelle beschließen können.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens drei Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 14: ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
 - d. Rechenschaftsbericht, Erstellung Jahresbericht- und Kassenbericht
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Durchführung der Jahresterminplanung
 - i. Pflicht zur Dienstaufsicht
 - j. Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
 - k. Registerliche Pflichten

§ 15: VORSTAND GEMÄß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform mit zu teilen.

§ 16: BESCHLÜSSE UND PROTOKOLLE

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

§ 17: ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 18: VEREINSORDNUNGEN

1. Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnung bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Platz- und Spielordnung

§ 19: KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 20: DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - a. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - b. Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Fax-/Handynummer, E-Mail-Anschrift
 - c. Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
2. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Württembergischen Tennisbund sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
3. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

5. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den WTB, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktion heraus gegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist und wenn sie zu Verbands/Vereinszwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahren vom Vorstand festgehalten.

§ 21: EHRUNGEN

1. Der Tennisclub Mittelbiberach e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften durch besondere Ehrungen. Ehrungen erfolgen bei:
 - a. 20 Jahre ordentliches Mitglied
 - b. 30 Jahre ordentliches Mitglied
 - c. 40 Jahre ordentliches Mitglied im Verein und alle weiteren 5 Jahre

§ 21: AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mittelbiberach. Der letzte Vorsitzende und der letzte Kassierer zusammen mit einem Vertreter der Gemeinde Mittelbiberach sind Liquidatoren des Vereins, die seine Geschäfte abzuwickeln haben. Sie stellen das vorhandene Vereinsvermögen fest und übergeben es zur treuhänderischen Verwahrung der Gemeinde Mittelbiberach, bis wieder ein Nachfolgeverein mit dem gleichen Vereinszweck gegründet wird. Ist nach Ablauf von fünf Jahren kein tennissportbetreibender Verein vorhanden und sind auch keine diesbezüglichen Bestrebungen erkennbar, hat die Gemeinde Mittelbiberach mit Zustimmung des Finanzamtes das Vereinsvermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden; sie soll es der Sportpflege zuführen.

§ 22: GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

1. Diese Satzung tritt an Stelle der am 25.05.12 aufgestellten Satzung.

Mittelbiberach, Januar 2017